



Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzender Jan Kürschner

Per Mail an: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Landesbezirk  
Schleswig-Holstein e. V.**

Max-Giese-Straße 22  
24116 Kiel  
Telefon: 0431-17091  
[gdp-schleswig-holstein@gdp.de](mailto:gdp-schleswig-holstein@gdp.de)  
[www.gdp-sh.de](http://www.gdp-sh.de)

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr  
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

18.02.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3754

Sehr geehrter Herr Kürschner,

mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 gaben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Stärkung des Verfassungsschutzes in Schleswig-Holstein.

Diese Möglichkeit nehmen wir sehr gern wahr.

### **Allgemeines**

Die Novellierung des LVerfSchG wird begrüßt. Sie ist längst überfällig, um den Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes Rechts- und Handlungssicherheit in ihrer täglichen Arbeit zu geben. Wesentliche inhaltliche Leitplanken sind durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 1 BvR 1619/17 vom 26.4.2022 zum bayerischen Verfassungsschutzgesetz gesetzt worden, die durch die Novellierung des LVerfSchG nun umgesetzt werden sollen. Dass die Erarbeitung eines Regierungsentwurfs annähernd dreieinhalb Jahre gedauert hat, verwundert insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Arbeiten an einem neuen LVerfSchG bereits deutlich davor begonnen wurden.

Das Urteil des BVerfG stellt aus Sicht der GdP SH eine klare Richtschnur dar, an der sich der Gesetzentwurf messen lassen muss. Dies erscheint aus unserer Sicht weitgehend gelungen zu sein.

### **Leitung der Abteilung - § 2**

Mit § 2 Absatz 3 soll normiert werden, dass die Leitung der Verfassungsschutzabteilung ausschließlich Personen übertragen werden darf, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Begründung führt hierzu aus, dass sich dieses bewährt habe. Inwieweit und auf welche Weise sich diese Praxis bewährt habe, ist aus der Begründung nicht ersichtlich.

Die bisherige Gesetzeslage sieht eine Soll-Vorschrift vor. Es handelt sich bei dem vorliegenden Entwurf folglich um eine Verschärfung bzw. Einengung des infrage kommenden Personenkreises. Diese Einengung wäre durchaus gerechtfertigt, wenn die Leitung der Abteilung Verfassungsschutz im Kern eine juristische Aufgabe wäre. Dies ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Zwar hat die Abteilungsleitung auch rechtlich geforderte Entscheidungen zu treffen, etwa nach §§ 36, 39, 45 ff., dies dürfte aber auf nahezu alle Abteilungsleitungen der Landesregierung zutreffen.

Die GdP SH sieht in der wichtigen Aufgabe des Verfassungsschutzes vielmehr eine gesellschaftliche Aufgabe, die sich auch in der wissenschaftlichen Ausbildung der Leitung wiederfinden sollte. Überzeugende Argumente, die Leitung der Verfassungsschutzabteilung Juristinnen und Juristen vorzubehalten, sind hingegen nicht erkennbar. § 2 Absatz 3 sollte aus dem Entwurf gestrichen werden.

### **Eigensicherung - § 46 Absatz 1 Nr. 2**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde sind in Ausübung ihres Dienstes zunehmend Risiken für Leib oder Leben ausgesetzt. Insofern wird ausdrücklich begrüßt, dass der Einsatz technischer Mittel nun auch explizit zur Eigensicherung in Wohnungen zugelassen werden soll.

Gleichzeitig wird eine Rechtsgrundlage von anderen (möglicherweise grundrechtseinschränkenden) Maßnahmen zur Eigensicherung vermisst, namentlich der Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG sowie weitere verdeckte Maßnahmen zur Eigensicherung. Auch die Begründung schweigt zu diesem wichtigen Thema. Nun könnte im Sinne einer Minusregelung argumentiert werden, dass wenn der Einsatz technischer Mittel sogar in Wohnungen zulässig sein soll, dies auch außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG gelten müsse. Außerdem könnte vorgetragen werden, dass die genannten Maßnahmen zur Eigensicherung über § 32 Absatz 1 abgedeckt seien.

Diese generalklauselartige Malus-Definition von nicht besonders hoher Eingriffsintensität umgreift nach unserer Einschätzung nicht eindeutig die verdeckten Maßnahmen zur Eigensicherung. Auch § 30 schließt Maßnahmen zur Eigensicherung nicht ausdrücklich ein.

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde ist der GdP ein besonderes Anliegen. Um die Rechts- und Handlungssicherheit zu erhöhen und eindeutige Gesetzesfestlegungen zu treffen, sollten folgende Ergänzungen des Gesetzesentwurfs vorgenommen werden:

1. In § 30 Absatz 1 sollte eine Nr. 5 eingefügt werden: „wenn dies zur Eigensicherung der jeweils eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich ist“.
2. § 32 Absatz 1 sollte um einen Satz 3 ergänzt werden: „Dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Eigensicherung der jeweils eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt keine hohe Eingriffsintensität zu.“

Auf diese Weise wäre dem Aspekt der Eigensicherung der aus gewerkschaftlicher Sicht notwendige gesetzliche Rahmen gegeben.

### **Kontrollbefugnisse der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz - § 92**

Die Begründung zum Gesetzentwurf verweist auf S. 176 zu § 92 Abs. 2 auf das „Kontrollrecht der oder des Datenschutzbeauftragten“. Augenscheinlich ist hier die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz gemeint.

Ebenso wird in der Begründung zum Gesetzentwurf auf S 176 zu § 92 Abs. 3 auf Unterstützungspflichten gegenüber „der oder des Datenschutzbeauftragten“ verwiesen. Auch hier ist offenbar die der oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz gemeint.

Diese offensichtlichen Fehler sollten korrigiert werden, da die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die oder der Datenschutzbeauftragte nicht identisch sind.

### **Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts - § 93**

§ 93 entspricht inhaltlich i. W. den Regelungen des § 2 Abs. 7 LDSG. Um dem Wiederholungsverbot zu entsprechen, sollte erwogen werden, das Gesetzesvorhaben zur Änderung des LVerfSchG als Artikelgesetz auszugestalten und in diesem Zuge § 2 Abs. 7 LDSG zu streichen.

In der Sache ist festzuhalten, dass es signifikante Abweichungen von § 2 Abs. 7 LDSG zu § 93 gibt. Zu einigen von ihnen ist Stellung zu nehmen:

So soll zusätzlich zur bisherigen Regelung aus § 2 Abs. 7 LDSG § 3 LDSG für nicht anwendbar erklärt werden. Bei § 3 LDSG handelt es sich um die datenschutzrechtliche Generalklausel. Wir gehen davon aus, dass auch das erheblich umfangreichere neue LVerfSchG nicht alle Lebenssachverhalte umfasst, so dass für mögliche notwendige Verarbeitungen von personenbezogenen Daten außerhalb des fachlichen Zuständigkeitsbereichs der Verfassungsschutzbehörde dann eine rechtliche Grundlage fehlte. Es ist daher zu empfehlen, die Nichtanwendbarkeit des § 3 LDSG aus dem Entwurf zu streichen.

Die Erklärung der Nichtanwendbarkeit des § 13 LDSG (Nutzung von personenbezogenen Daten zu historischen und wissenschaftlichen Zwecken) ist nicht nachvollziehbar. § 67 Abs. 2 regelt einzig eine möglicherweise unterbleibende Vernichtung von Unterlagen im Falle wissenschaftlicher Relevanz und bleibt damit weit hinter den Regelungen des § 13 LDSG zurück. Wir halten eine gesellschaftliche Öffnung der Verfassungsschutzbehörde für angezeigt und empfehlen daher, § 13 LDSG weiterhin für anwendbar zu erklären, hier also aus der Aufzählung zu streichen.

Besonders wichtig ist uns schließlich folgendes:

Von der Anwendung des § 67 BDSG (Datenschutzfolgeabschätzung), wie in § 93 vorgesehen, wird dringend abgeraten. Die Begründung führt dazu auf S. 177 aus: „Insbesondere mit Blick auf die Vorschrift des § 69 wurde die Regelung des § 67 BDSG zur Datenschutzfolgeabschätzung für anwendbar erklärt.“ Sollte diese Regelung vom Landtag beschlossen werden, hätte dies gravierende Folgen für jede Datenverarbeitung personenbezogener Daten. Die Verfassungsbehörde wäre demnach verpflichtet, für jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten Datenschutzfolgeabschätzungen durchzuführen, nicht nur bei Verarbeitungen nach § 69. Inhaltlich entspricht § 67 BDSG i. W. den Vorschriften aus Art. 35 DSGVO. Durch die Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörde, Datenschutzfolgeabschätzungen (für sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten) durchführen zu müssen, würde der Verfassungsschutzbehörde der Kern der DSGVO durch die Hintertür auferlegt. Dies hätte erhebliche Folgen für die Ressourcenbindung innerhalb der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Beschäftigten. Art. 4 Abs. 2 des EU-Vertrags, nach dem nach herrschender Meinung die DSGVO für die Verfassungsschutzbehörden keine Anwendung findet, sollte nicht ausgehebelt werden. Vielmehr ist das LVerfSchG als datenschutzrechtliches Vollsystem zu verstehen und auch entsprechend im Entwurf ausgestaltet. **Die Anwendung von § 67 BDSG darf aus unserer Sicht keinesfalls ins Gesetz aufgenommen werden.** Eine Möglichkeit wäre, entsprechend der

vorliegenden Begründung, § 67 BDSG nur für den Wirkungsbereich des § 69 anzuwenden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und die mündliche Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Sven Neumann